

Schwyz, 9. März 2017

## **Anpassung der Leistungsstärke von Bootsmotoren auf dem Sihl-, Wägitaler- und Lauerzersee**

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG, SRSZ 784.210) wurde die zulässige Leistung von Bootsmotoren auf dem Sihl-, Wägitaler- und Lauerzersee gesetzlich festgelegt. Laut § 9 EGzBSG dürfen auf diesen Seen nur Motoren mit maximal 6 PS (4.5 kW) in Verkehr gebracht werden.

Mit Postulat P 7/15 vom Juni 2015 wurde der Regierungsrat des Kantons Schwyz ersucht, eine Anpassung der Motorenleistung von 6 PS (4.5 kW) auf 8 PS (6 kW) zu prüfen.

In vieler Hinsicht macht eine Leistungsanpassung auf den oben erwähnten Seen Sinn. Die meisten auf dem Markt verfügbaren Motoren in ähnlicher Baureihe müssen mit einer Drosselung auf die begrenzte Motorenleistung von 6 PS (4.5kW) reduziert werden. Eine optimale Verbrennung wird so gemindert und hat negativen Einfluss auf die Emissionswerte. Zudem wird durch die Mehrleistung nur eine sehr geringe Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit erzielt, zumal die Schiffe auf den genannten Seen im Verlauf der letzten Jahre immer grösser und somit schwerer wurden.

Nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates hat der Kantonrat am 14. Dezember 2016 einer Leistungsanpassung auf 8 PS (6 kW) für die auf dem Sihl-, Wägitaler- und Lauerzersee verkehrenden Schiffe zugestimmt. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 wurde wie folgt geändert:

### § 9 Abs. 1

Boote mit Motoren über 6 Kilowatt Leistung dürfen auf dem Sihl-, dem Wägitaler- und dem Lauerzersee nicht in Verkehr gebracht werden.

Somit sind auf den genannten Seen **ab 1. April 2017** Motoren mit einer Leistung bis maximal 8 PS (6 kW) zugelassen. Bei einem allfälligen Motorenwechsel müssen die erforderlichen Motorendokumente zusammen mit dem originalen Schiffsausweis dem Schiffsinspektorat des Kantons Schwyz zugestellt werden.

Gedrosselte Motoren können nach Vorgaben des Importeurs durch autorisierte Betriebe auf die maximal erlaubte Leistung von 8 PS (6 kW) umgerüstet werden. Zusammen mit dem originalen Schiffsausweis sind neue Motorenpapiere des Generalimporteurs und das neu ausgestellte Abgaswattungsdokument dem Schiffsinspektorat Schwyz einzureichen. Zudem müssen die erforderlichen Bezeichnungen am jeweiligen Motor angepasst werden.

Schiffsausweise von Schiffen, die mit 2-Takt Fremdzündungsmotoren angetrieben werden, bleiben noch bis zum 31. Dezember 2017 gültig.

Bei einem Motorenwechsel müssen die erforderlichen Motorendokumente zusammen mit dem originalen Schiffsausweis dem Schiffsinspektorat des Kantons Schwyz zugestellt werden.

### **Motorenwechsel (Aussenbordmotoren)**

#### **Motorenwechsel mit Occasions-Motor**

- Kopie des CH-Schiffsausweises auf welchem der Motor bisher eingetragen war.
- Kopie des Abgas-Wartungsdokuments für alle Verbrennungsmotoren.

#### **Motorenwechsel mit fabrikneuem oder selber importiertem Motor**

- Import- und Abgasbestätigung / Import- und Zollbestätigung.
- Konformitätserklärung für den Motor.
- Kopie des Abgas-Wartungsdokuments für alle Verbrennungsmotoren.

Nachweis für die Höchstmotorisierung des Schiffs, falls der neue Motor mehr Leistung hat als der bisher eingetragene Motor.

Freundliche Grüsse

**Verkehrsamt des Kantons Schwyz**

Schiffsinspektorat